

HERAUSGEBER

Prof. Dr. Dr. h.c. Heiner Alwart
Richter am BGH a.D. Dr. Axel
Boetticher
Prof. Dr. Dr. h.c. Otar Gamkrelidze
Präsidentin des Obersten
Gerichtshofs Georgiens a.D.,
Prof. Dr. Nino Gvenetadze
Prof. Dr. Martin Heger
Prof. Dr. Bernd Heinrich
Vizepräsident des BGH a.D. Prof.
Dr. Burkhard Jähnke
Prof. Dr. Edward Schramm
Richter am Obersten Gerichtshof
Georgiens a.D. Prof. Dr. Davit
Sulakvelidze
Präsident des Verfassungsgerichts
Georgiens, Prof. Dr. Merab Turava

SCHRIFTLEITUNG

Assistant Dr. Anri Okhanashvili
(TSU), LL.M. (Jena)

Inhaltsverzeichnis

AUFSÄTZE

Strafrechtliche Verantwortung für das Führen eines Fahrzeugs unter Alkohol- oder Drogeneinfluss

Von Prof. Dr. *Ioseb Vardselashvili*, Georgische Nationale Universität

1

BUCHREZENSION

Anri Okhanashvili: Die Strafbarkeit des Organisationstäters und des Organisators in Deutschland und Georgien

Baden-Baden, 2021, Nomos, Schriften zum Internationalen und
Europäischen Strafrecht (Bd. 58), ISBN: 978-3-8487-7756-3, S. 444,
116 €

Von Dr. *Martin Piazena*, Iwane-Dschawachischwili-Staatliche-Universität
Tbilisi

4

BERICHT

Bericht über die neue Kooperation von deutschen und georgischen Strafrechtswissenschaftlern: Das deutsch-georgische digitale strafrechtliche Glossar

Von Dr. *Martin Piazena*, Iwane-Dschawachischwili-Staatliche-Universität
Tbilisi

8

REDAKTION

Prof. Dr. Dr. h.c. Heiner Alwart
Vorsitzender Richter am LG Bremen a.D., Dr. Bernd
Asbrock
Vizepräsidentin am AG Bremen Ellen Best
Richter am BGH a.D., Dr. Axel Boetticher
Rechtsanwalt David Conrad
Associate Prof. Dr. Irakli Dvalidze
Präsidentin des Obersten Gerichtshofs Georgiens a.D.,
Prof. Dr. Nino Gvenetadze
Prof. Dr. Martin Heger
Prof. Dr. Bernd Heinrich
Vizepräsident des BGH a.D., Prof. Dr. Burkhard Jähnke
Associate Prof. Dr. Bachana Jishkariani LL.M.
(LMU Muenchen)
Assistant Prof. Dr. Levan Kharanauli
Assistant Prof. Dr. Maka Khodeli LL.M. (Freiburg i.Br.)
Richterin am Obersten Gerichtshof Georgiens a.D., Prof.
Dr. Tamar Laliashvili
Assistant Prof. Dr. Lavrenti Maglakelidze
Prof. Dr. Ketewan Mtschedlischwili-Hädrich LL.M.
(Freiburg i.Br.)
Assistant Dr. Anri Okhanashvili LL.M. (FSU Jena)
Dr. Anneke Petzsche
Dr. Martin Piazena
Dr. Erol Pohlreich
Wiss. Referentin am MPI zur Erforschung von
Kriminalität, Sicherheit und Recht Dr. Johanna Rinceanu,
LL.M.
Associate Prof. Dr. Moris Shalikashvili LL.M. (UH)
Prof. Dr. Edward Schramm
Richter am Obersten Gerichtshof Georgiens a.D., Prof.
Dr. Davit Sulakvelidze
Teresa Thalhammer
Assistant Prof. Dr. Temur Tskitishvili
Associate Prof. Dr. Giorgi Tumanishvili LL.M.
(FU Berlin)
Präsident des Verfassungsgerichts Georgiens, Prof. Dr.
Merab Turava
Prof. Dr. Martin Paul Waßmer

LEKTORAT DER 1. AUSGABE 2022

Übersetzung:

Aza Morgoshia LL.M. (Köln), Lektoratsmitglied der
DGStZ
Dr. Martin Piazena, Lektoratsmitglied der DGStZ
Marika Turava LL.M. (Chicago), Lektoratsmitglied der
DGStZ

Redaktionelle Bearbeitung der georgischen Texte und die Korrektur der Übersetzung:

Levan Kasradze LL.M. (Oslo), Lektoratsmitglied der
DGStZ

Redaktionelle Bearbeitung der deutschen Texte und die Korrektur der Übersetzung:

Dr. Martin Piazena, Lektoratsmitglied der DGStZ

Verantwortlich für die 1. Ausgabe 2022 der DGStZ und redaktionelle Endbearbeitung:

Schriftleiter der DGStZ, Dr. Anri Okhanashvili
LL.M. (Jena), Assistent (TSU), Vorsitzender des
Rechtsausschusses des Georgischen Parlaments

Technische Unterstützung: Gvantsa Makhatadze

Strafrechtliche Verantwortung für das Führen eines Fahrzeugs unter Alkohol- oder Drogeneinfluss*

Von Prof. Dr. *Ioseb Vardselashvili*, Georgische Nationale Universität

I. Einführung

Die Straftat des Führens eines Fahrzeugs unter Drogeneinfluss ist in Art. 276 Abs. 1 des georgischen Strafgesetzbuches¹ festgelegt. Diese Norm stellt eine Neuerung in der georgischen Strafgesetzgebung dar. Infolge der Gesetzesänderungen vom 30. November 2018, die am 1. April 2019 in Kraft getreten sind, wurde das Führen eines Fahrzeugs unter Drogeneinfluss unter Strafe gestellt. Vor dem Inkrafttreten der genannten Gesetzesänderung wurde dieselbe Handlung nur verwaltungsrechtlich geahndet.

Das Ziel des vorliegenden Aufsatzes ist es, die verschiedenen Ansichten und die legislativen Neuerungen zum Thema des Fahrzeugführens unter Drogeneinfluss darzustellen und zu analysieren. Insbesondere soll der Frage nachgegangen werden, warum das Fahrzeugführen unter Alkoholeinfluss nicht strafbar ist und worin insofern der Unterschied zum Fahrzeugführen unter Drogeneinfluss besteht. Von Interesse ist auch, warum das Fahrzeugführen unter Einfluss von Drogenanaloga nicht strafbar ist, während selbiges unter dem Einfluss psychotroper Substanzen strafbewehrt ist, obwohl der Konsum einer solchen Substanz ohne ärztliche Verschreibung wiederum nicht zur Strafbarkeit führt.

Der Aufsatz wird alle problematischen Aspekte im Zusammenhang mit dem Führen eines Fahrzeugs unter Drogeneinfluss erörtern.

II. Das Führen eines Fahrzeugs unter dem Einfluss von Drogen, psychotropen Wirkstoffen oder neuen psychoaktiven Substanzen

Bevor die Problematik des Führens eines Fahrzeugs unter Drogeneinfluss erörtert wird, erscheint es sinnvoll, den in Art. 276 gStGB normierten Tatbestand zu erläutern. Gemäß Art. 276 Abs. 1 gStGB ist das Führen eines Kraftfahrzeugs, einer Straßenbahn, eines Oberleitungsbusses, eines Traktors oder eines anderen mechanischen Fahrzeugs unter dem Einfluss von Betäubungsmitteln, psychotropen Substanzen oder neuen psychoaktiven Substanzen strafbar.

Wie aus dem Inhalt der genannten Gesetzesnorm hervorgeht, ist es eine Straftat, ein Fahrzeug unter dem Einfluss von Betäubungsmitteln, psychotropen Substanzen oder neuen psychoaktiven Substanzen zu führen. Bis zum 1. April 2019 stellte das Führen eines Fahrzeugs unter Drogeneinfluss (neben dem Alkoholrausch) eine Ordnungswidrigkeit in Georgien dar. Folglich hat der Gesetzgeber diese Handlung durch die Gesetzesänderung kriminalisiert und das Fahrzeugführen unter Drogeneinfluss unter Strafe gestellt, wobei das Führen eines Fahrzeugs unter Alkoholeinfluss weiterhin als eine Ordnungswidrigkeit geahndet wird.

Die Verkehrsstraftaten als solche gehören zur Kategorie der Straftaten gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung. Gegenstand des strafrechtlichen Schutzes von Verkehrsdelikten ist das öffentliche Gemeinwesen im Hinblick auf die Verkehrssicherheit. Da nicht zu bezweifeln ist, dass das Führen eines Fahrzeugs unter dem Einfluss von Drogen (einschließlich Marihuana) mit einem erhöhten Risiko verbunden ist, wird die Aufnahme dieser Handlung in einen Straftatbestand hier für begrüßenswert erachtet. Gleichwohl stellt sich die Frage, warum das Führen eines Fahrzeugs unter Alkoholeinfluss nicht ebenfalls strafrechtlich sanktioniert wird. Steht dahinter etwa die Annahme, dass das Fahrzeugführen unter dem Einfluss von Drogen (einschließlich

* Deutsche Übersetzung des Aufsatzes vom Lektoratsmitglied der DGStZ Frau *Marika Turava*.

¹ Im Folgenden als gStGB abgekürzt.

Marihuana) gefährlicher ist als unter Alkoholeinfluss? Die Gründe für eine derart differenzierte Betrachtungsweise bleiben unklar.

Die in der Entscheidung des georgischen Verfassungsgerichts vom 24. Oktober 2015 zum Ausdruck gebrachten Ansichten sind auch im Zusammenhang mit der hier aufgeworfenen Frage interessant. Zwar geht es in der Entscheidung hauptsächlich um den Konsum von Cannabis, doch ist zu beachten, dass auch das Fahrzeugführen unter dem Einfluss von Cannabis strafbar ist.

Zu beachten ist außerdem, dass Cannabis mit den Gefahren vergleichbar ist, die durch den Konsum von gesetzlich erlaubten Substanzen (Zigaretten, Alkohol) entstehen. Nach der Ansicht des Sachverständigen *Andghuladze*, sind die durch missbräuchlichen Konsum von Alkohol verursachten psychophysischen und rechtlichen Komplikationen nicht geringer.² In derselben Entscheidung ist Folgendes zu lesen: „Der Zeuge (*Z. Shengelia*) gab an, dass Cannabis mit Alkohol und Tabak vergleichbar sei und in einigen Fällen nicht nur identisch, sondern auch weniger gefährlich sei“.³

Jede Art von Alkohol- oder Drogenkonsum und jeder Grad von Trunkenheit (leicht, mittel oder schwer) verlangsamt die Reaktionsfähigkeit eines Menschen, so dass das Führen eines Fahrzeugs in einem solchen Zustand ein erhöhtes Risiko darstellt.⁴

Aus mehreren Gründen ist in den meisten Ländern das Führen eines Fahrzeugs unter dem Einfluss von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln eine Straftat. Die Wirkung von Alkohol auf den Fahrer gehört zu den Faktoren, die das Verkehrsunfallrisiko am stärksten erhöhen.⁵ Die Vorteile strenger Normen und Vorschriften zur Unterbindung des Fahrzeugführens unter Alkoholeinfluss sind in zahlreichen Studien beschrieben und vor allem durch die Verringerung der Zahl von Verkehrstoten belegt worden.⁶

² Siehe Urteil des Verfassungsgerichts von Georgien vom 24. Oktober 2015 (№ 1/4/592).

³ Siehe Urteil des Verfassungsgerichts von Georgien vom 24. Oktober 2015 (№ 1/4/592).

⁴ Siehe *Lekveishvili, Mzia/Todua, Nona/Mamulashvili, Gocha*, Besonderer Teil des Strafrechts, Buch II, 5. Aufl., 2017, S. 129.

⁵ Siehe *Bjørge, Tore*, Preventing Crime, The Georgian-Norwegian Rule of Law Association, 1. georgische Aufl., 2019, S. 223.

⁶ Siehe *Bjørge, Tore*, Preventing Crime, The Georgian-Norwegian Rule of Law Association, 1. georgische Aufl., 2019, S. 230.

Alkohol verlangsamt die Reaktionszeit des Fahrzeugführers und führt zu Symptomen wie Konzentrations- und Sehstörungen. Dabei hängt die Intensität seines Zustands von der Menge des konsumierten Alkohols, der allgemeinen körperlichen Verfassung und weiteren Faktoren ab.⁷

In diesem Zusammenhang sind auch die Erfahrungen anderer Länder von Interesse. Nach dem deutschen Strafgesetzbuch ist zum Beispiel das Führen eines Fahrzeugs unter Alkohol- und Drogeneinfluss unter Strafe gestellt. Gemäß § 316 Abs. 1 des deutschen Strafgesetzbuches wird mit Freiheitsstrafe von bis zu einem Jahr oder mit einer Geldstrafe bestraft, wer im Verkehr ein Fahrzeug führt, obwohl er infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen. Nach § 316 Abs. 2 des deutschen Strafgesetzbuches ist auch die fahrlässige Begehung dieser Tat strafbar.

Das deutsche Recht geht sogar noch weiter und sieht strafrechtliche Verantwortung nicht nur für das Führen eines Fahrzeugs unter Alkoholeinfluss, sondern auch für das Führen eines Fahrrads vor. Jeder, der aufgrund von Alkoholkonsum ein Fahrzeug nicht sicher führt, unterliegt demnach strafrechtlicher Verantwortung.⁸

Zwar haben die jüngsten Gesetzesänderungen im georgischen Ordnungswidrigkeitengesetz die verwaltungsrechtliche Haftung für das Führen eines Fahrzeugs unter Alkoholeinfluss etwas verschärft (neben der Entziehung der Fahrerlaubnis ist auch eine verwaltungsrechtliche Haft vorgesehen), allerdings verbleibt das Fahrzeugführen unter Alkoholeinfluss weiterhin eine Ordnungswidrigkeit.

In Anbetracht all dessen wird hier die Ansicht vertreten, dass das Führen eines Fahrzeugs unter Alkoholeinfluss ebenfalls strafrechtlich sanktioniert werden sollte, da es ebenso wie das Fahrzeugführen unter Drogeneinfluss ein erhöhtes Risiko darstellt. Darüber hinaus erscheint es notwendig, einen differenzierenden Ansatz zu etablieren, wonach insbesondere das Maß der strafrechtlichen Verantwortlichkeit von der Höhe des Ethanolgehalts im Blut des Fahrzeugführers abhängt, äh-

⁷ Zu den Auswirkungen von Alkohol siehe <https://www.transparent-beraten.de/schadensfall-lexikon/alkohol-am-steuerstrafen/#Tabelle:-> (zuletzt aufgerufen am 10.05.2022).

⁸ Zu § 316 des deutschen StGB siehe <https://www.ramom.de/rechtsthemen/verkehrsrecht/trunkenheit-im-verkehr---strafe.html> (zuletzt aufgerufen am 10.05.2022).

lich wie es im deutschen Recht definiert ist. Bei einem Blutalkoholgehalt von mindestens 1,1 Promille sollte der Fahrzeugführer als absolut fahruntüchtig gelten.⁹

Wie bereits erwähnt, ist das Führen eines Fahrzeugs unter Drogeneinfluss eine Straftat. Allerdings stellt die bewusste Überlassung eines Fahrzeugs an eine Person, die sich infolge des Konsums von Drogen oder Psychopharmaka in einem Rauschzustand befindet, lediglich eine Ordnungswidrigkeit dar. Wer also unter Drogeneinfluss ein Fahrzeug führt, macht sich strafbar, während ein Teilnehmer (sei es ein Anstifter oder ein Gehilfe), der die Begehung einer solchen Tat veranlasst oder erleichtert, verwaltungsrechtlich geahndet wird. Fraglich ist daher, inwieweit dies dem akzessorischen Charakter der Teilnahme entspricht. Es stellt sich heraus, dass der Täter nach der strafrechtlichen Vorschrift bestraft wird, während der Teilnehmer nach der verwaltungsrechtlichen Norm sanktioniert wird. Aufgrund dieses Widerspruchs wird hier die Auffassung vertreten, dass die bewusste Überlassung eines Fahrzeugs an eine Person, die sich infolge des Genusses von Drogen oder psychotropen Substanzen im Rauschzustand befindet, kriminalisiert werden sollte.

Art. 276 Abs. 1 gStGB bezieht sich auf das Führen eines Fahrzeugs unter dem Einfluss von Drogen, psychotropen Substanzen und neuen psychoaktiven Substanzen. Dabei ist jedoch zu beachten, dass diese Norm ein Drogenanalogon nicht betrifft. Demnach kommt es nicht zur strafrechtlichen Verfolgung, wenn unter dem Einfluss eines Drogenanalogons ein Auto gefahren wird. Im Strafrecht gilt ein strenges Legalitätsprinzip und die analoge Anwendung des Gesetzes darf nicht zum Nachteil des Täters erfolgen. Das Führen eines Fahrzeugs unter dem Einfluss einer psychotropen Substanz ist strafbar, was in Art. 276 gStGB festgelegt ist. Es bleibt jedoch fraglich, wie gerecht es ist, dass das Führen eines Fahrzeugs unter dem Einfluss psychotroper Substanzen strafrechtlich sanktioniert wird, während dies unter dem Einfluss eines Drogenanalogons nicht der Fall ist. Es ist fraglich, wie gerecht es ist, dass während der illegale Konsum einer psychotropen Substanz gar nicht strafbar ist, der Konsum eines Drogenanalogons beim ersten Mal zur verwaltungsrechtlichen Haftung und im wiederhol-

ten Fall innerhalb von einem Jahr zur Strafbarkeit führt.

Folglich stellt der Konsum eines Drogenanalogons eine gefährlichere Handlung dar als der Konsum einer psychotropen Substanz. Folglich besteht in dieser Hinsicht ein gewisser Widerspruch zu der in Art. 276 Abs. 1 gStGB vorgesehenen Strafbarkeit des Führens eines Fahrzeugs unter Einfluss einer psychotropen Substanz. Abschließend lässt sich sagen, dass das Führen eines Fahrzeugs unter dem Einfluss eines Drogenanalogons erst recht strafbar sein sollte, wenn selbiges bereits unter dem Einfluss einer psychotropen Substanz strafbar ist. Folglich ist in dieser Hinsicht eine Änderung von Art. 276 Abs. 1 gStGB zu fordern.

III. Fazit

Im vorliegenden Aufsatz wurde das Problem der strafrechtlichen Regelung des Führens eines Fahrzeugs unter Drogeneinfluss erörtert. Es wurde dabei festgestellt, dass die Einführung der strafrechtlichen Verantwortung für das Führen eines Fahrzeugs unter Alkoholeinfluss ebenfalls angemessen wäre. Da das Fahrzeugführen unter Drogeneinfluss eine Straftat ist, sollte das Fahrzeugführen unter Alkoholeinfluss ebenfalls unter Strafe gestellt werden (je nach Ethanolgehalt im Blut des Fahrers), weil diese Handlung im Vergleich nicht weniger gefährlich ist.

Da das Führen eines Fahrzeugs unter Drogeneinfluss eine Straftat darstellt, sollte auch die bewusste Überlassung eines Fahrzeugs zum Führen an eine Person, die sich infolge des Konsums von Drogen oder Psychotropen in einem Rauschzustand befindet, zu einer Straftat erklärt werden.

Schließlich wird mit dem vorliegenden Aufsatz auch darauf hingewiesen, dass das Führen eines Fahrzeugs unter dem Einfluss eines Drogenanalogons keine Straftat nach dem georgischen Strafrecht darstellt, was aber nicht sinnvoll ist. Da das Führen eines Fahrzeugs unter dem Einfluss einer psychotropen Substanz strafbar ist, sollte dies umso mehr auch für das Führen eines Fahrzeugs unter dem Einfluss eines Drogenanalogons gelten, da dies im Vergleich die gefährlichere Handlung darstellt.

⁹ Zur Bestimmung der Blutalkoholkonzentration siehe <https://anwaltstrafrecht.berlin/trunkenheit-im-verkehr-%C2%A7-316-stgb/> (zuletzt aufgerufen am 10.05.2022).

Anri Okhanashvili: Die Strafbarkeit des Organisationstäters und des Organisators in Deutschland und Georgien

Baden-Baden, 2021, Nomos, Schriften zum Internationalen und Europäischen Strafrecht (Bd. 58), ISBN: 978-3-8487-7756-3, S. 444, 116 €

Von Dr. *Martin Piazena*, Iwane-Dschawachischwili-Staatliche-Universität Tbilisi

In Deutschland gehört die Konstruktion der mittelbaren Täterschaft aufgrund der Beherrschung eines organisatorischen Machtapparates zu den am intensivsten diskutierten Problemen der Beteiligungslehre. Das georgische Strafrecht kennt neben dem Anstifter und dem Helfen mit dem Organisator aber noch eine dritte Teilnahmeform, deren Ursprung in der Sowjetzeit liegt und deren Bedeutung sowie Existenzberechtigung heute zunehmend fraglich erscheinen. Das zentrale Anliegen der Dissertation von *Okhanashvili* zielt nicht nur auf eine Auseinandersetzung mit der jeweiligen dogmatischen Begründung ab. Vielmehr möchte der *Verfasser* die Figuren des Organisationstäters und des Organisators (als Form der Teilnahme), deren gemeinsamen Nenner er in der Zuordnung zur mittelbaren Tatausführung sieht (S. 18), einander auch gegenüberstellen. Dementsprechend ist die Arbeit in drei Hauptteile strukturiert, wobei den ausführlichen Einzelanalysen (Teil A und B) eine rechtsvergleichende Darstellung der gefundenen Ergebnisse (Teil C) folgt.

Der erste Teil der Dissertation (S. 21 ff.) befasst sich mit der von *Roxin* begründeten Figur der Tatherrschaft kraft organisatorischer Machtapparate. Detailliert zeichnet der *Verfasser* zunächst nach, wie die bekannten Strafverfahren gegen Eichmann und Staschynskij im vergangenen Jahrhundert den Anstoß zur Entwicklung des Konzepts der Organisationsherrschaft in Deutschland gaben, bevor die „Anordnungsgewalt des Hintermannes“, die „Fungibilität des Ausführenden“ und die „Rechtsgelöstheit des Machtapparates“ als Strukturelemente im Einzelnen dargestellt werden (S. 37 ff.). Berücksichtigt wird dabei auch die „erheblich erhöhte Tatbereitschaft der Vollstrecker“ (S. 45 ff.). Obwohl sich die Untersuchung auf staatliche und nichtstaatliche organisatorische Machtapparate konzentriert und die Frage der Übertragbarkeit der Organisationsherrschaft auf

Wirtschaftsunternehmen bewusst außen vor gelassen wird (S. 20), wird selbige dann aber dennoch – *Roxin* zustimmend – verneint (S. 41).

Die anschließende Darstellung der relevanten BGH-Rechtsprechung (S. 50 ff.) dürfte in besonderer Weise für den georgischen Leser gewinnbringend sein, weil dadurch nicht nur der Umfang, sondern auch der zeithistorische Kontext der Rezeption der Organisationsherrschaft, nämlich die in den 1990er Jahren erfolgte juristische Aufarbeitung der durch den DDR-Militärmachtapparat an der innerdeutschen Grenze verübten Tötungen, deutlich wird. Konsequenterweise widmet *Okhanashvili* daher dem BGH-Urteil aus dem Jahr 1994 gegen die Mitglieder des Nationalen Verteidigungsrates der DDR (BGHSt 40, 218) besondere Aufmerksamkeit und schließt sich im Ergebnis seiner Analyse den Stimmen an, die in der besagten Entscheidung die Anerkennung der Organisationsherrschaft durch die Rechtsprechung sehen (S. 70). Ebenfalls etwas ausführlicher wird zudem auf das auf internationaler Ebene wahrgenommene Urteil des Obersten Gerichtshofes von Peru gegen den früheren peruanischen Staatspräsidenten Alberto Fujimori aus dem Jahr 2009 eingegangen (S. 100 ff.), um auch die länderübergreifende Wahrnehmung und Bedeutung der Organisationsherrschaft zu verdeutlichen. Im Hinblick auf den BGH kritisiert der *Verfasser* zwar die Zurückhaltung bei der direkten Anwendung der Organisationsherrschaft auf mafiaähnliche und terroristische Strukturen (S. 115, 302 f.), bewertet dessen relevante Rechtsprechung ansonsten aber als „grundsätzlich zutreffend“ (S. 114).

Kernstück und zugleich umfangreichster Abschnitt des ersten Teils ist die Auseinandersetzung mit der wissenschaftlichen Debatte um die Organisationsherrschaft (S. 116 ff.). Dabei erfolgt zunächst eine Betrachtung der einzelnen Voraussetzungen, in deren Rahmen auch

die für- und widersprechenden Argumente zu den besonders umstrittenen Merkmalen der „Rechtgelöstheit des Machtapparates“ und der „Fungibilität des Ausführenden“ diskutiert werden. Zudem wird die Organisationsherrschaft im Hinblick auf ihre Vereinbarkeit mit dem Verantwortungsprinzip (S. 188 ff.) sowie dem Wortlaut von § 25 Abs. 1 Alt. 2 StGB (S. 200 ff.) untersucht. Als Ergebnis dieser umfassenden Betrachtung stellt *Okhanashvili* fest, dass es sich bei der Organisationsherrschaft um eine „vollberechtigte“ bzw. die „dritte Erscheinungsform“ der mittelbaren Täterschaft handle (S. 227, 304). Die Begehung einer Straftat durch einen Machtapparat stehe nicht nur mit dem Gesetzeswortlaut in Einklang (S. 228, 303), sondern entspreche auch der für die mittelbare Täterschaft erforderlichen Willensherrschaft im Sinne *Roxins* (S. 228 f.). In einem Rechtsstaat bestehe allerdings kein Raum für die Entfaltung eines außerhalb des Rechts agierenden staatlichen Machtapparates, so dass sich der Anwendungsbereich auf mafiaähnliche und terroristische Organisationen fokussiere (S. 186 f., 302 f.).

Vervollständigt wird die Analyse durch einen ausführlichen Überblick über andere Begründungen zur mittelbaren Täterschaft des mittels eines Machtapparates Handelnden, wobei eine nachvollziehbare Zweiteilung in die der Organisationsherrschaft nahestehenden („modifizierte Begründungen“, S. 229 ff.) und die abweichenden Ansätze („konkurrierende Begründungen“, S. 248 ff.) vorgenommen wird. Schließlich werden auch die Möglichkeiten der Strafbarkeit des Organisationstäters als Mittäter oder Anstifter gewürdigt (S. 281 ff.) und im Ergebnis als ungeeignet sowie nicht sachgerecht abgelehnt (S. 301). Im Ergebnis wird dem Leser somit eine konzentrierte Zusammenfassung der gegenwärtigen Diskussion um die Erfassung der strafrechtlichen Verantwortung der einen organisatorischen Machtapparat lenkenden Hintermänner geboten.

Der zweite große Teil der Arbeit befasst sich mit der Teilnahmeform des Organisators im georgischen Strafrecht (S. 305 ff.). Wie auch bei der Untersuchung der Organisationsherrschaft liegen die Schwerpunkte der Betrachtung auf dem Entstehungshintergrund der Rechtsfigur, deren Konzeption und Merkmalen sowie der diesbezüglich relevanten Rechtsprechung. Vorangestellt wird allerdings eine Einführung in das Beteiligungssystem des georgischen Strafrechts (S. 305 ff.). Nach einem kurzen historischen Abriss, in dem *Okhanashvili* die

Entstehung des aktuellen georgischen Strafgesetzbuches als Ergebnis der 1991 wiedererlangten Unabhängigkeit der vormaligen Sowjetrepublik schildert, wird die Entwicklung der Beteiligungslehre seit den 1960er Jahren bis zu ihrem heutigen Stand nachgezeichnet. Neben den Erscheinungsformen der Täterschaft und der Teilnahme wird ein Blick auch auf die sog. „Gruppenstrafat“ sowie die Organisationsdelikte des georgischen Strafgesetzbuches geworfen. Bereits hier weist der *Verfasser* auf die „dreidimensionale Bedeutung“ des Organisators hin, der nicht nur als Teilnahmeform, sondern auch als Gründer oder Leiter einer organisierten Gruppe oder Täter eines konkreten, auf die organisatorische Tätigkeit bezogenen Delikts in Erscheinung treten könne (S. 322). Damit legt dieser einleitende Abschnitt nicht nur eine wichtige Grundlage für das Verständnis der nachfolgenden Diskussion, sondern bietet insbesondere dem international interessierten Leser einen konzisen Einblick speziell in die Beteiligungslehre sowie das Strafrecht Georgiens im Allgemeinen und dessen Entwicklung vor dem Hintergrund der jüngeren Geschichte des Landes.

Die dezidierte Auseinandersetzung mit der Rechtsfigur des Organisators beginnt mit einem Blick auf ihre Entstehungsgeschichte (S. 333 ff.). Die Ursprünge gehen laut *Okhanashvili* auf die Frühphase der Sowjetunion zurück und waren wesentlich von den politisch-ideologischen Anschauungen des damaligen Gesetzgebers geprägt. So wird aufgezeigt, dass die Rechtsfigur zunächst ein Instrument des politischen Strafrechts der jungen Sowjetunion war und vor allem dazu diente, sog. „antisowjetische“ Aktivitäten zu verhindern. Da dem Organisator in diesem Kontext eine zentrale Funktion zuerkannt worden sei, erfolgte die kriminalpolitische Begründung mit dessen besonders großer Gesellschaftsgefährlichkeit. Diese Begründung gelte auch heute noch, jedoch habe sich der praktische Anknüpfungspunkt vom politischen Kontext hin zur organisierten Kriminalität verschoben. Bereits nach dieser Einführung erkennt *Okhanashvili* eine Diskrepanz, die zwischen der kriminalpolitischen Begründung und Bestrafung des Organisators (gleich bzw. sogar höher als der Täter!) einerseits und dessen Zuordnung zu den Teilnahmeformen andererseits besteht. Zwar sei zum Zeitpunkt der gesetzlichen Einführung des Organisators aufgrund der damals etablierten und streng angewendeten formell-objektiven Abgrenzung (Täterschaft erforderte die unmittelbare bzw. physische Tatbegehung) nur eine Ausgestaltung als Teil-

nahmeform in Betracht gekommen. Aus heutiger Sicht sei der Organisator als Teilnahmeform, so der *Verfasser*, jedoch verfehlt und der georgische Gesetzgeber befinde sich diesbezüglich auf einem falschen Weg (S. 336 ff.).

Die bereits erkennbare Kritik gibt im Folgenden Anlass zu einer ausführlichen dogmatischen Würdigung der Rechtsfigur, die nicht nur die Zuordnung zu den Teilnahmeformen, sondern deren Existenzberechtigung als solche in den Blick nimmt (S. 338 ff.). Hierzu werden zunächst die objektiven Merkmale der vier Erscheinungsformen (das Organisieren oder Leiten einer Straftat sowie die Gründung oder Leitung einer organisierten Gruppe) im Einzelnen und anschließend die subjektiven Voraussetzungen betrachtet. Im Ergebnis deckt *Okhanashvili* eine Inkonsistenz der einzelnen Formen auf, die zu einer „Zersplitterung des Organisors in verschiedene Erscheinungen“ führe (S. 378, 409).

Insbesondere werden hinsichtlich des eine Straftat organisierenden Organisors Überschneidungen mit der im georgischen Strafrecht etablierten allgemeinen Vorbereitungstrafbarkeit sowie – bei Begehung der Haupttat – den Teilnahmeformen der Anstiftung und Beihilfe ausgemacht (S. 351, 378 f., 409 f.). Zudem wird die Bezeichnung als „zentrale Figur“ und „Herr des Geschehens“ abgelehnt, da dies die Grenze zur Täterschaft verwische (S. 379 f.). Die damit in Zusammenhang stehende Annahme der gegenüber dem Täter höheren Gefährlichkeit des Organisors weist *Okhanashvili* zurück, lehnt die Gefährlichkeitstheorie insgesamt als „überholt“ ab und spricht sich stattdessen für eine Beurteilung anhand der Kriterien der Tatherrschaftslehre aus (S. 380).

Für den eine Straftat leitenden Organisor wird die Einordnung als Mittäter aufgrund seiner funktionellen Tatherrschaft vorgeschlagen und zur Untermauerung des Vorschlags auf die Strafrechtsentwicklung in anderen ehemaligen Sowjetrepubliken und einigen Ländern des damaligen sog. „Ostblocks“ verwiesen (S. 381 f., 410). Die Handlungen des Organisors als Gründer oder Leiter einer organisierten Gruppe seien bereits durch die allgemeine Vorbereitungstrafbarkeit bzw. andere Alternativen der Organisatorenstrafbarkeit erfassbar. Gegenüber der bloßen Streichung der als überflüssig erkannten Regelung wird allerdings *de lege ferenda* die Schaffung eines speziellen Tatbestandes im Besonderen Teil bevorzugt (S. 364, 374, 383, 410 f.), wozu der *Verfasser* u.a. auch auf mehrere Delikte des georgischen Strafgesetzbuches verweist, in denen die Gründung und

Leitung bestimmter Gruppen und Formationen ebenfalls unter Strafe gestellt sind (S. 363, 373).

Im Ergebnis der Betrachtung steht die Feststellung, dass es sich beim Organisor nicht um eine durch eigene Merkmale gekennzeichnete, sondern eine aus anderen Beteiligungsformen zusammengesetzte und von diesen kaum abgrenzbare Rechtsfigur handle. Diese lasse sich weder als eigenständige Teilnahmeform dogmatisch begründen noch habe sie als universelles Institut der Beteiligungslehre eine Existenzberechtigung (S. 384 ff., 404 f.). Zum Beleg des Festgestellten werden im Folgenden vier ausgewählte höchstrichterliche Entscheidungen vorgestellt, bei denen die Teilnahmeform des Organisors relevant wurde (S. 388 ff.). Insbesondere im Hinblick auf die Überschneidungen der einzelnen Alternativen des Organisors untereinander aber auch die Abgrenzungsschwierigkeiten zu den anderen Beteiligungsformen deckt *Okhanashvili* Unzulänglichkeiten in den Entscheidungsbegründungen auf und sieht seine Kritik insofern bestätigt. Den betreffenden Entscheidungen fehle es jeweils an einer konsistenten Begründung der Annahme von Organisorenschaft oder einer klaren Abgrenzung zu anderen in Betracht kommenden Beteiligungsformen. Auszugehen sei im Ergebnis von einer oftmals beliebigen Anwendung der Teilnahmeform des Organisors in der Praxis, wofür der *Verfasser* auch den prägenden Begriff der „Gummifigur“ verwendet (S. 404, 409, 411).

Den beiden ausführlichen Analyseteilen der Arbeit schließt sich als dritter Teil der direkte Vergleich des „deutschen“ Organisationstäters mit dem „georgischen“ Organisor an (S. 412 ff.). Durch die gewählten Anknüpfungspunkte (Entwicklungshintergründe und strafrechtsdogmatische Aspekte) stellt sich dieser Vergleich nicht bloß als reines Konzentrat des bereits Festgestellten dar, sondern dient der Verdeutlichung der wichtigsten Unterschiede sowie der wenigen Gemeinsamkeiten der beiden Rechtsfiguren. Deutlich auf den Punkt gebracht wird damit, dass es sich beim Organisationstäter und dem Organisor um zwei vollkommen unterschiedlich begründete, ausgerichtete und strukturierte Rechtsfiguren handelt.

Mit der Dissertation wird zunächst die Diskussion um die Organisationsherrschaft fortgesetzt. Die Arbeit bietet diesbezüglich einen aktuellen und ausführlichen Überblick und bereichert den Kreis der Befürworter im Ergebnis um eine weitere Stimme, indem die dogma-

tische Begründung dieser Rechtsfigur anerkannt wird. Die ebenso ausführliche Analyse der in Georgien gesetzlich normierten Teilnahmeform des Organisators gewährt neben interessanten Einblicken in die georgische Beteiligungslehre vor allem viel Information über Hintergrund und historischen Kontext dieser Rechtsfigur. Nachvollziehbar werden die Diskrepanzen dargelegt, die sich hierbei aus dem Aufeinandertreffen von bisher erhalten gebliebener sowjetischer Rechtstradition und einem in den 1990er Jahren im kontinentaleuropäischen Sinn modernisierten – und insofern noch jungen – Strafgesetzbuch ergeben. Die von *Okhanashvili* vorgeschlagene Abschaffung dieser Teilnahmeform sowie deren teilweise Neuregelung erscheint daher plausibel und wird überzeugend begründet. Zwar kann nur vermutet werden, dass die Arbeit über das konkrete Thema hinaus möglicherweise sogar Anstoß zur Identifizierung ähnlich gelagerter Diskrepanzen in anderen Bereichen des georgischen Strafrechts geben wird. In jedem Fall aber bleibt zu wünschen, dass die Reformvorschläge gebührendes Gehör in Wissenschaft und Praxis finden und den Diskurs um die Teilnahmeform des Organisators in Georgien voranbringen.

Bericht über die neue Kooperation von deutschen und georgischen Strafrechtswissenschaftlern: Das deutsch-georgische digitale strafrechtliche Glossar

Von Dr. *Martin Piazena*, Iwane-Dschawachischwili-Staatliche-Universität Tbilisi

Der akademische Austausch und die wissenschaftliche Zusammenarbeit im Strafrecht zwischen Deutschland und Georgien blicken auf eine lange Tradition zurück. Insbesondere in den vergangenen zwei Dekaden nahmen die Kooperationen erheblich zu und beinhalteten auch bedeutende Reformprojekte, die u.a. zu Modernisierungen, Publikationen und strukturellen Änderungen in der Juristenausbildung führten. Exemplarisch zu nennen sind hier vor allem die gemeinsamen Forschungsprojekte zur Entwicklung der georgischen Strafrechtsdogmatik und zur Implementierung eines Curriculums für die Strafrechtsausbildung an der Juristischen Fakultät der Iwane-Dschawachischwili-Staatliche-Universität Tbilisi (2006-2010)¹ sowie zur Internationalisierung und Europäisierung des georgischen Strafverfahrensrechts (2016-2021)². Ebenso stellt die 2015 gegründete und als Online-Publikation erscheinende Deutsch-Georgische Strafrechtszeitschrift (DGStZ) eine Plattform des bilateralen wissenschaftlichen Diskurses dar. Mit dem deutsch-georgischen digitalen strafrechtlichen Glossar (DGDSG) erweitert sich die Liste dieser Kooperationen nun um ein weiteres interessantes Projekt.

Das Glossar soll eine Hilfe zum Verstehen der – trotz vieler Gemeinsamkeiten in beiden Rechtsordnungen – bestehenden begrifflichen Unterschiede bereitstellen und somit einen tiefgründigen deutsch-georgischen Strafrechtsdiskurs fördern. Die Erfahrung hat vielfach

gezeigt, dass strafrechtliche Begriffe nicht einfach nur zu übersetzen sind, sondern es für ein umfassendes Verständnis vielmehr auch Erläuterungen und Einordnungen bedarf, da sich hinter denselben oder ähnlichen Begriffen im Detail abweichende juristische Konstruktionen und Konzepte verbergen können. Dabei besteht die Zielsetzung – und zugleich eine Herausforderung – darin, die Gemeinsamkeiten und Unterschiede stets so vollständig zu erfassen wie nötig und so kompakt und leicht erfassbar darzustellen wie möglich. Von selbst versteht es sich insofern auch, dass das Glossar eine vollständig bilinguale Veröffentlichung ist und deshalb vom deutschen Leser auch ohne Kenntnisse des Georgischen bzw. vom georgischen Leser ohne Kenntnisse des Deutschen genutzt werden kann. Das DGDSG wird fortlaufend vervollständigt und richtet sich nicht nur an die Strafrechtswissenschaft, sondern auch an die Studierenden und die strafrechtliche Praxis beider Länder.

Startschuss für das Glossar war der 1. November 2021. Während in der ersten Phase des Projekts vor allem Begriffe der Allgemeinen Teile und ausgewählte Delikte der Besonderen Teile der Strafgesetzbücher im Vordergrund stehen, wird das Glossar zu einem späteren Zeitpunkt auf weitere Bereiche wie das Nebenstrafrecht, das Strafprozessrecht oder auch das Jugendstrafrecht, das Strafvollstreckungsrecht und die Kriminologie ausgedehnt werden. So wird das DGDSG im Lauf der Zeit vervollständigt und zu einem umfassenden strafrechtlichen Nachschlagewerk heranwachsen. Die rechtsvergleichenden Analysen werden stets gemeinsam von deutsch-georgischen Bearbeiter-Teams erstellt, zu denen Habilitanden und Doktoranden ebenso zählen wie Professoren. Fertig gestellt sind derzeit bereits knapp 40 vergleichende Begriffsanalysen.

Als digitale Online-Publikation ist das DGDSG jederzeit kostenlos zugänglich. Konkret verortet ist es

¹ Dazu ausführlich *Mtschedlischwili-Hädrich, Ketewan*, DGStZ (Deutsch-Georgische Strafrechtszeitschrift) 2/2021, 56, online verfügbar unter <https://dgstz.de/storage/documents/ehESzY9EmLYvdGytc5NP03yICtCn7Mor8OFqWaAe.pdf> (zuletzt abgerufen am 24.05.2022).

² Ausführliche Informationen dazu unter <https://www.rewi.uni-jena.de/fakultaet/lehrstuehle-und-dozenten-innen/strafrechtliche-lehrstuehle/professor-dr-edward-schramm/2-deutsch-georgisches-strafrechtsprojekt-2016-2021> (zuletzt abgerufen am 24.05.2022).

auf der Seite der DGStZ³ sowie der Lehrstuhlpräsenz von Prof. Dr. Bernd Heinrich, einem der Initiatoren des Projekts, auf der Website der Universität Tübingen⁴. Obwohl und gerade weil das DGDSG als Non-Profit-Projekt angelegt ist und mit ihm keinerlei Einnahmen erwirtschaftet werden, bedarf es einer finanziellen Unterstützung. Diese wird von der Deutschen Stiftung für internationale rechtliche Zusammenarbeit e.V. (IRZ) geleistet, die ebenso großzügig auch die DGStZ von Beginn an finanziell fördert. Zudem wird das Projekt auch auf akademischer Ebene von namhaften Institutionen beider Länder unterstützt. Zu diesen zählen die Eberhard Karls Universität Tübingen, die Iwane-Dschawachischwili-Staatliche-Universität Tbilisi und die University of Georgia.

³ Siehe unter <https://dgstz.de/page/iuridiuli-leksikoni> (zuletzt abgerufen am 24.05.2022).

⁴ Siehe unter <https://uni-tuebingen.de/fakultaeten/juristische-fakultaet/lehrstuehle-und-personen/lehrstuehle/lehrstuehle-strafrecht/heinrich/deutsch-georgisches-glossar/> (zuletzt abgerufen am 24.05.2022).